

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhöfe des Ev. Friedhofzweckverbandes Kemnitz-Hanshagen

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 und § 28 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinden in Hanshagen und Kemnitz hat der Verbandsausschuss des Ev. Friedhofszweckverbandes Kemnitz-Hanshagen am 09.09.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätte Sarg für 25 Jahre

- a) je Grabstelle **450,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 18,00 €

2. Sargrasengrabstätte

a) je Grabstelle.....	600,00€
b) Pflege für 25 Jahre.....	710,00€
gesamt:.....	1310,00€

3. Wahlgrabstätte Urne für 25 Jahre

a) je Grabstelle	450,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle.....	18,00 €

4. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs.5 der Friedhofsordnung.

Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstelle eine Gebühr gemäß 1.b und 3.b) zur Anpassung der Ruhezeit

5. Urnenbestattungen in der Urnengemeinschaftsanlage

a) für 25 Jahre	300,00 €
b) Pflege für 25 Jahre	435,00 €
gesamt.....	735,00 €

6. Baumbestattungen für Urnen

a) für 25 Jahre	300,00 €
b) Pflege für 25 Jahre	330,00 €
gesamt.....	630,00 €

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung oder Änderung eines Steines	25,00 €
--	---------

III. Sonstige Gebühren

a) Verwaltungsgebühr	10,00 €
b) Erstellen einer Graburkunde	10,00 €
c) Änderung des Nutzungsrechtes	10,00 €
d) Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr	25,00 €
e) Bestattungsgebühr	30,00 €
f) Entsorgung eines liegenden Steines.....	30,00 €
g) Entsorgung eines stehenden Steines	50,00 €
h) Entsorgung einer Umfassung.....	30,00 €

- i) Heizung.....15,00 €
j) Reinigung der Kirche..... .20,00 €

§ 7

besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, legt der Verbandsausschuss ein entsprechendes Entgelt fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hanshagen.....

Der Verbandsausschuss

Vorsitzender

Siegel

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 56, Abs. 2, Nr. 1 der VwO In Verbindung mit dem Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Das Konsistorium

Unterschrift

Siegel